



## Telefax

Fax Nr. \_\_\_\_\_

Dat. 13.01.97

An Herrn Racht

von Sandmann, Nds. Minist. Seiten 5

Bearbeitet von

Herrn Busch

Post-IT<sup>®</sup> Mini-Notizen, Typ 7678

f. Wirtschaft, Tech. u. Verkehr 3M

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

403-30221/47

6462

18.04.1996

### Personenbeförderung durch Vereine (z. B. Eisenbahnfreunde) auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und auf in Niedersachsen gelegenen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 und dem Niedersächsischen Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) vom 16.04.1957 bieten sich für einen Verein, der Personenbeförderung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und auf in Niedersachsen gelegenen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs durchführen will, folgende Möglichkeiten an:

- A) Der Verein beantragt die Genehmigung als öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen. Maßgebend sind insbesondere die §§ 3 und 6 AEG und die Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV) vom 27.10.1994 (s. Anlage).

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen muß keine eigenen Gleisanlagen und Schienenfahrzeuge besitzen, sie können z. B. auch angemietet sein.

Wenn ein Verein eine Infrastruktur besitzt, kann dafür die Genehmigung als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen beantragt werden.

Beide Beantragungen können in einem gemeinsamen Antrag erfolgen.

Hinweis:

Wegen der gesetzlichen Anforderungen und den dazu zu erbringenden Nachweisen sollten vom Verein kommunale Träger bzw. Mitgesellschafter geworben werden; dieses gilt insbesondere für Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Mit Zustimmung bzw. Zulassung der obersten Landesverkehrsbehörde kann Personenbeförderung auch auf Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

(Anschlußbahnen) erfolgen.

Die Anforderungen an die Fachkunde nach der EBZugV sind nicht identisch mit den erforderlichen Fachkenntnissen des nach § 21 GEB zu bestellenden Obersten Betriebsleiters.

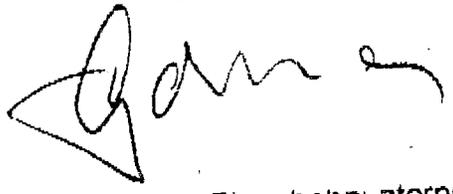
Eisenbahntechnisch und eisenbahnbetrieblich gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs die Niedersächsische Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) und bei Nutzung fremder Infrastruktur die für diese Infrastruktur zusätzlichen technischen Anforderungen und besonderen Betriebsvorschriften. Für öffentliche Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist ferner die Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21.12.1995 (s. Anlage) einzuhalten.

- B) Besitzt ein Verein für eine Infrastruktur die Erlaubnis nach § 33 GEB als Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs kann er die Zustimmung der obersten Landesverkehrsbehörde für die Personenbeförderung beantragen. Bei dem Kreis der zu befördernden Personen ist öffentlicher Verkehr auszuschließen.  
Hinweis:  
Mit Zulassung der obersten Landesverkehrsbehörde könnte auch öffentlicher Verkehr in beschränktem Umfang erfolgen. Solche Zulassungen werden jedoch grundsätzlich nur für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs erteilt, die eine Genehmigung zur Güterbeförderung besitzen.
- C) Wenn kein Eisenbahnverkehrsunternehmensrecht beantragt werden soll und ein Verein keine Infrastruktur besitzt, kann
1. **die Einstellung von vereinseigenen oder privaten Eisenbahnfahrzeugen bei einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs** z. B. bei der DB AG oder einer NE erfolgen. Eisenbahnbetrieb, -fahrzeuge und -personal unterliegen dann voll der Verantwortung des Eisenbahnverkehrsunternehmens, bei dem die Einstellung erfolgt. Die für dieses Unternehmen geltenden Vorschriften sind zu beachten. Die Belange zwischen dem Unternehmen und dem Verein sind privatrechtlich zu regeln.
  2. **die Beförderung von Personen durch nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen** erfolgen. Bei dem Unternehmen muß die Genehmigung zur Beförderung von Personen vorhanden sein; sie ist gegebenenfalls ergänzend zu der Genehmigung zur Güterbeförderung bei der obersten Landesverkehrsbehörde zu beantragen (s. unter B).
- D) Wenn Schienenfahrzeuge außerhalb der vorstehend beschriebenen Regelungen durch einen Verein **mit oder ohne Personenbeförderung in einem eingegrenzten, sehr engen Gleisbereich** bewegt werden sollen, ist es Praxis, daß die-

ser Verein nach Abstimmung mit der zuständigen Bauordnungsbehörde eine (Bau)-Genehmigung nach NBauO erhält. Es darf dabei kein Übergang zu Gleisen eines Eisenbahnunternehmens des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Verkehrs (Anschlußbahn) bestehen. Bei Verwendung normaler Eisenbahnfahrzeuge müssen die Bahnanlagen und die Fahrzeuge den in den Eisenbahnvorschriften aufgeführten Anforderungen der Betriebssicherheit entsprechen. Für Fahrzeuge der Straßenbahnen, der Bergbahnen und von Schienenbahnen, die dem Berggesetz unterliegen, gelten andere Anforderungen.

Anträge zu A), B) und C) sind bei der obersten Landesverkehrsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr) zu stellen und zu D) bei der zuständigen Bauordnungsbehörde, jeweils in Abstimmung mit der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Hannover.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Anlagen: Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung  
Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen